



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
56065 Koblenz

Landesjugendamt

Baedekerstraße 2-20
56073 Koblenz
Telefon 0261 4041-1
Telefax 0261 4041-407
Poststelle-ko@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

14.02.2020

RD-Schr.- LJA – 4/2020

Träger der Kindertagesstätten
In Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

nachrichtlich:

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen 3/37
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Nico Tapprich
kita-support@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax



Landesprogramm zur Unterstützung von Übermittagsbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. August 2019 wurde das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) vom Landtag verabschiedet. Der Anspruchsumfang auf Förderung in einer Tageseinrichtung ist dabei so formuliert, dass er bei der Betreuung in Tageseinrichtungen grundsätzlich auf regelmäßig durchgängig sieben Stunden zielt, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. Ferner ist geregelt, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll.

Als verlässlicher Partner einer Verantwortungsgemeinschaft möchte das Land die Kommunen bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Mittagessensangebots unterstützen und stellt deshalb 13,5 Mio. Euro für ein einmaliges Sachkostenprogramm als Förderung für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung. Die Eckpunkte dieses Sachkostenprogramms wurden in Förderkriterien des Ministeriums für Bildung vom 20. Januar 2020 festgelegt. Die Förderkriterien sind auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung hinterlegt (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/kindertagesstaetten/>).

Förderstränge und Förderzweck

Die Förderung verläuft in zwei Fördersträngen. Im ersten Förderstrang stehen die Mittel **dem Träger für jede seiner Tageseinrichtungen für Kinder** bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro primär für die Einrichtung und Ausstattung einer Küche zur Verfügung. Nachrangig kann auch die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen in Tageseinrichtungen für Kinder gefördert werden. Dabei müssen die Maßnahmen entweder dazu dienen, die Zahl der Plätze, für die eine Betreuung von mindestens sieben Stunden am Stück angeboten wird, oder die Qualität des Angebotes zu erhöhen.

Betreibt ein Träger mehrere Tageseinrichtungen für Kinder, ist es ihm selbst überlassen, in welcher seiner Tageseinrichtungen für Kinder die beantragten Mittel tatsächlich eingesetzt werden. In den von ihm ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder kann der Träger im Rahmen der Förderkriterien frei darüber entscheiden, wie viel der bewilligten Mittel und wofür er sie verwendet.



Die Zweckbindungsfrist beträgt dabei 5 Jahre für Ausstattungsgegenstände. Innerhalb dieses Sachkostenprogramms ist es aufgrund des überwiegenden Landesinteresses entgegen der üblichen Finanzierung von höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Kosten möglich, dass die bewilligten Mittel die angefallenen Kosten auch zu 100 % decken.

Im zweiten, begrenzten Förderstrang ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Bewilligung von bis zu weiteren 5.000 Euro pro Tageseinrichtung für Kinder möglich, wenn dort ein besonderer Bedarf vorliegt, weil bisher kein Mittagessen in der Tageseinrichtung für Kinder angeboten wurde und weniger als eine Regenerierküche, also eine Küche, in der vorbereitete Speisen thermisch wiederaufbereitet und anschließend ausgegeben werden, vorhanden ist. In diesem ergänzenden Strang stehen die Mittel nur für die Ausstattung von Küchen als Grundausstattung zur Verfügung. Ob eine Tageseinrichtung für Kinder die Voraussetzungen erfüllt, damit die weiteren bis zu 5.000 Euro beantragt werden können, wird im Rahmen des ersten Förderstranges erfasst. Im zweiten Förderstrang sind die Mittel zudem für die Tageseinrichtung für Kinder gebunden, für die sie beantragt und bewilligt werden. Eine Nutzung der zweiten 5.000 Euro für Tageseinrichtungen, die bereits Mittagessen anbieten oder mindestens eine Regenerierküche besitzen, ist nicht möglich.

Verfahren zur Antragsstellung

Zur Abwicklung des Förderprogramms wurde vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein Online-Verfahren für die über 1.200 Träger von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz entwickelt. In den kommenden Tagen erhalten alle Träger von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in einer schriftlichen Mitteilung des Landesamtes die personalisierten Login-Daten für die Beantragung im Online-Verfahren sowie weitere Informationen zur Antragsstellung.

Zunächst müssen sich im ersten Schritt der Antragsstellung die Träger mit ihren Login-Daten auf der Online-Plattform registrieren und ihre dort hinterlegten Stammdaten vervollständigen. Zudem müssen die Träger angeben, für welche Tageseinrichtungen für Kinder die Mittel voraussichtlich verwendet werden und Angaben zur Situation des Mittagessens in diesen Einrichtungen machen.

Dieser erste Schritt der Antragsstellung muss bis zum **31. März 2020** von allen Trägern umgesetzt werden.



Im zweiten Schritt der Antragsstellung können die Träger den konkreten Mittelbedarf beantragen und auswählen, ob die Auszahlung der beantragten Mittel bereits nach Erteilung einer Bewilligung erfolgen soll oder erst nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Beantragung der 5.000 Euro pro Einrichtung aus dem zweiten Förderstrang wird ebenfalls in diesem Schritt möglich sein, sobald die Angaben aller Träger zur Situation des Mittagessens in ihren Einrichtungen gemacht wurden.

Für den zweiten Schritt der Antragsstellung bleibt den Trägern Zeit bis zum **1. Juli 2021**. Nach diesem Termin eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden. Sobald das Online-Modul für den zweiten Schritt der Antragsstellung freigeschaltet wurde, erhalten die Träger darüber eine Mitteilung.

Gem. Ziffer 1.3. VV zu § 44 LHO wurde in Absprache mit dem Ministerium für Finanzen eine Ausnahme vom sogenannten Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns für die Maßnahme ist somit nicht notwendig, da die Genehmigung allgemein erteilt ist.

Maßnahmen, für die Mittel nach diesem Förderprogramm beantragt werden, können auch rückwirkend ab dem 9. April 2019 gefördert werden. Das bedeutet, auch für Maßnahmen, die bereits ab dem 9. April 2019 durchgeführt und vielleicht bereits beendet wurden, können Anträge eingereicht werden, sofern sie den Verwendungszweck des Förderprogramms erfüllen. Als Vorhabenbeginn einer Maßnahme sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Die Auftragsvergabe für die Gesamtplanung beispielsweise gehört noch nicht dazu. Auch das Ausschreibungsverfahren stellt bis zur Zuschlagserteilung noch keinen Maßnahmebeginn dar. Erst die Zuschlagserteilung bzw. der Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages stellen den Beginn der Maßnahme dar.

Es gelten weiterhin die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) für freie Träger und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ (ANBest-K) für kommunale Träger.



Zu den momentan noch fehlenden Funktionen im Online-Verfahren wie dem Modul zur Vorlage des Verwendungsnachweises wird es in den kommenden Monaten gesonderte Informationen geben.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen Ihnen bei der Beantragung der Förderung zur Unterstützung der Übermittagsbetreuung in Ihren Kindertagesstätten von Nutzen sind.

Bei weiteren Fragen zum Landesprogramm wenden Sie sich bitte an unsere Support-Mailadresse kita-support@lsjv.rlp.de. Von telefonischen Nachfragen bei einzelnen Mitarbeitern des Landesamtes bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Zeller